

# Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 230

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. Oktober 2012

Nr. 5, 20. Jahrgang

## Inhalt

Bekanntmachung  
der Gemeinde Jacobsdorf  
über den Satzungsbeschluss zur  
1. Änderung der Klarstellungs-  
und Abrundungssatzung Sieversdorf  
gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1  
Nr. 1 und 3 BauGB Seite 1

Bekanntmachung  
der Gemeinde Jacobsdorf  
über die Auslegung  
des Vorentwurfes des  
Bebauungsplanes  
„Windpark Jacobsdorf“ Seite 3

## Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über den Satzungsbeschluss zur 1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung Sieversdorf gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

Die Beschlussfassung über den Satzungsbeschluss zur 1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung für den Ortsteil Sieversdorf, Gemeinde Jacobsdorf und die Billigung der Begründung der Satzung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf auf ihrer Sitzung am 21.06.2012 wird hiermit bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst die Flurstücke 5, 8/1, 8/3, 8/5, 10/1, 10/2, und 11 der Flur 2 in der Gemarkung Sieversdorf. Das Plangebiet befindet sich nördlich des Lichtenberger Wegs, dieser befindet sich östlich des Ortes Sieversdorf. (sh. Kartenausschnitt).

Die Satzung der 1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung für den Ortsteil Sieversdorf tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Jedermann kann die Planzeichnung mit der Begründung ab diesem Tag im Bauamt, Zimmer 15, Bahnhofstr. 4 in 15518 Briesen

### zu den Sprechzeiten:

**Dienstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr**  
**Donnerstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr**

einsehen.

Es wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen :  
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Jacobsdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

Gemäß § 3 (4) Brandenburgische Kommunalverfassung in der zur Zeit gültigen Fassung kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Jacobsdorf unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

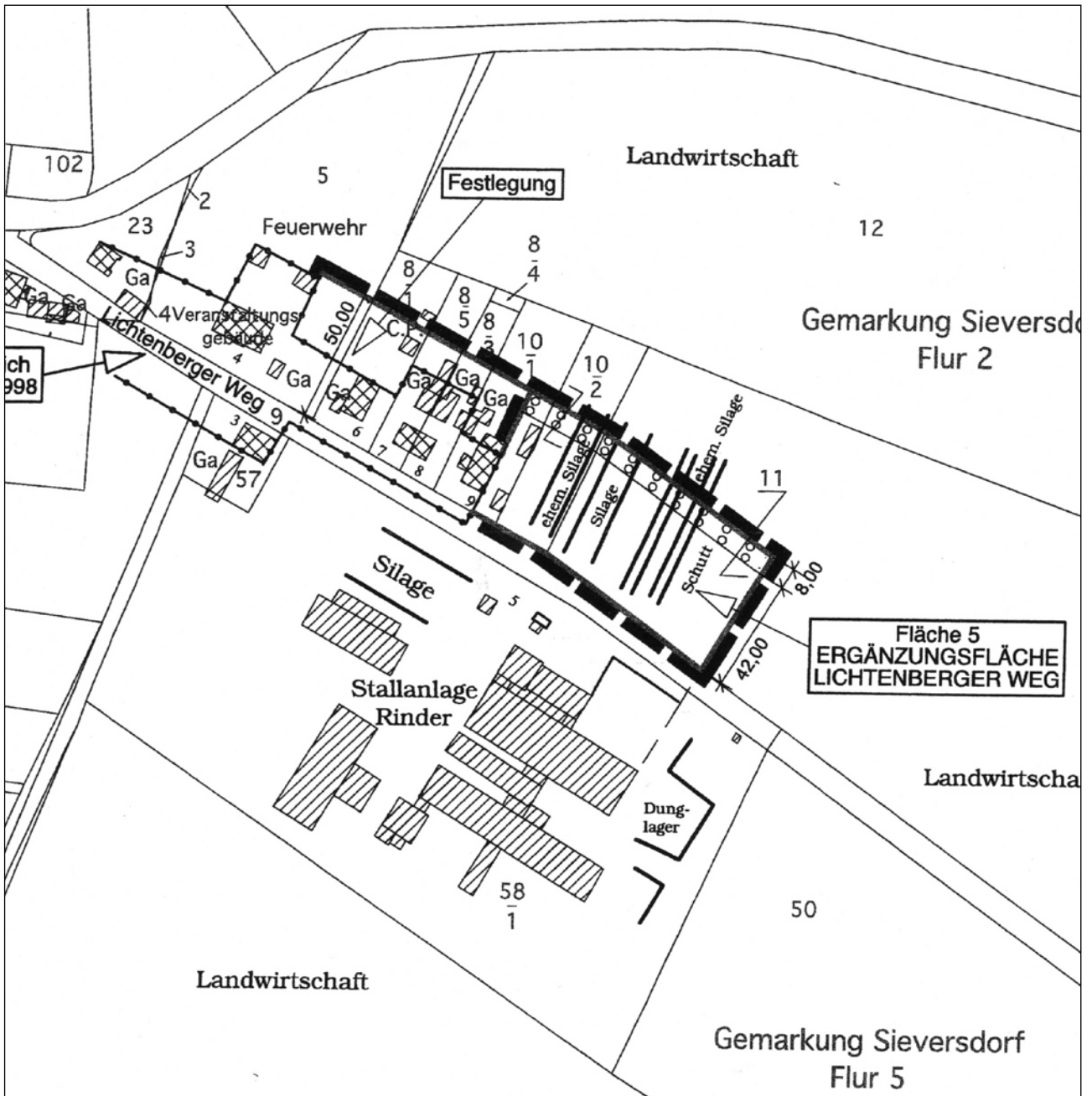
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Briesen, den 10.09.2012

gez. P. Stumm  
Amtdirektor



Karte siehe Seite 2



## Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über die Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes „Windpark Jacobsdorf“

Gemäß § 3 (1) BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Aus diesem Grund wird der Vorentwurf des Bebauungsplanes (BP) „Windpark Jacobsdorf“ einen Monat lang öffentlich ausgelegt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes betrifft folgende Grundstücke :

Gemarkung	Flur	Flurstück (vollständig bzw. teilweise enthalten)
Jacobsdorf	1	17, 18, 201 bis 210, 276 bis 280, 282, 283, 310 bis 315
Sieversdorf	8	63
Sieversdorf	9	1, 15, 16
Sieversdorf	11	1, 2/1 bis 2/3, 4 bis 15
Sieversdorf	12	2 und 3, 5 bis 9, 11 bis 16
Sieversdorf	13	7, 22, 25, 41, 49, 52
Sieversdorf	14	44 bis 50, 52, 58, 62, 64/1 bis 64/4, 90 bis 105, 112, 114, 116, 118, 120
Petersdorf	2	239, 254 bis 256, 260, 263 bis 268, 311, 335, 337

Petersdorf	3	67 bis 72, 81, bis 85, 88, 89, 109
Pillgram	1	305 bis 307, 315, 316, 318 bis 325, 514, 521, 523, 525, 527, 529 bis 532, 534

(sh. Karte).

Jedermann kann den Vorentwurf, der in der Zeit vom **08.10.2012 bis 08.11.2012** im Bauamt des Amtes Odervorland, Obergeschoss, Treppenflur und Zimmer 15, Bahnhofstr. 4, 15518 Briesen ausliegt, zu folgenden Zeiten :

Montag/ Mittwoch/ Donnerstag	von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	von 9.00 - 12.00 Uhr

einsehen. Ihm wird hiermit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Briesen, den 11.09.2012

gez. Stumm  
Amtdirektor



Karte siehe Seite 4

#### Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“  
Sitz: Briesen/Mark,  
Bahnhofstraße 3-4

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG  
und Verlag  
Mixdorfer Straße 1,  
15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich. Es liegt in der Amtsverwaltung unter o.g. Adresse im Sekretariat aus, und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.

